



Informationsblatt: Gewalt in Trennungssituationen

A. Problematik

Im Kontext von Trennung und Scheidung besteht erhöhte Gefahr, dass Konflikte mit gewalttätigen Mitteln, bis hin zu tödlichen Angriffen, ausgetragen werden. Gewalt kann dabei zum ersten Mal offen ausbrechen oder, in bereits gewaltbelasteten Beziehungen, eskalieren. Das Beenden der Beziehung löst das Gewaltproblem nicht unbedingt, sondern kann es eher noch verschärfen. Für Opfer von häuslicher Gewalt ist dies oft ein wesentlicher Faktor für das Verbleiben in einer gewaltbelasteten Beziehung¹.

Die verschiedenen Gewaltformen vor, während und/oder nach einer Trennung werden im Begriff „Trennungsgewalt“ zusammengefasst. Fachleute weisen damit auf die besondere Bedeutung dieses Problems hin. Das Ziel besteht weniger darin, einen neuen, klar abgegrenzten Begriff zu schaffen, sondern es sollen die spezifischen Gefährdungssituationen, die im Zusammenhang mit einem Beziehungsabbruch entstehen können, aufgezeigt und die Intervenierenden dafür sensibilisiert werden. Betroffen von Trennungsgewalt sind aktuelle Partnerschaften (Verheiratete, Unverheiratete, mit oder ohne gemeinsamen Wohnsitz), Partnerschaften in Trennungs- oder Scheidungsphasen oder Ex-Partnerschaften. Trennungsgewalt kann über einen langen Zeitraum andauern und die Betroffenen und ihr Umfeld stark einschränken und belasten. Kinder sind in diesem Zusammenhang besonders betroffen. Sie werden als Druckmittel eingesetzt, leiden unter Loyalitätskonflikten und müssen manchmal sehr bedrohliche Situationen miterleben.

B. Vorkommen

Über die Verbreitung von Trennungsgewalt gibt es noch kaum Zahlen. Verschiedene Forschungen (Gillioz 1997; Killias 2004) belegen die Gewalt von Ex-Partnern und weisen eine besonders hohe Gewaltbetroffenheit aus bei Frauen, die sich aus Paarbeziehungen gelöst haben. Aus diesen Untersuchungen geht jedoch nicht hervor, ob die Gewalt während der Beziehung stattfand und evtl. Auslöser für die Trennung war, oder ob die Gewalt während oder nach der Trennung ausgeübt wurde.

In einer anderen Untersuchung wurden Akten der Polizei, des Sozialdienstes und des Frauenhauses im Kanton Freiburg auch auf Trennungsgewalt hin untersucht. Beim Sozialdienst wurden bei 33% der untersuchten Gewaltvorkommen Trennungsgewalt festgestellt. Die Polizeiakten zeigten, dass in 25% der gemeldeten Fälle die Polizei wegen Bedrohung in der Trennungsphase eingeschaltet wurde (Seith 2003).

¹ Weitere Informationen finden Sie auf unserem Informationsblatt „Gewaltspirale in Paarbeziehungen“ auf unserer Webseite www.gleichstellung-schweiz.ch unter dem Link: Hintergründe kennen – zielgerichtet handeln → Informationsblätter – kurz und konzentriert

C. Erscheinungsformen

1. Gewaltsame Verhinderung der Trennung

Bereits die Äusserung einer Trennungsabsicht kann zu verstärkter Gewalt bis hin zur Tötung führen. Die Erfahrung von Frauenhäusern und Opferberatungsstellen zeigt, dass die Angst vor einer Zunahme der Gewalt häufig ein Grund ist, den gewalttätigen Partner nicht zu verlassen. Oft handelt es sich dabei um Männer, die von einem Besitzanspruch gegenüber der Partnerin ausgehen und meinen, alleine über die Beendigung der Beziehung bestimmen zu können.

Eine besonders verletzbare Gruppe sind Migrantinnen ohne eigenständiges Aufenthaltsrecht. Mit dem Ausstieg aus der gewaltbelasteten Beziehung droht ihnen ein Verlust der Aufenthaltsbewilligung, wodurch sie besonders erpressbar sind.

2. Nachstellungen, Kontrolle und Drohungen (Stalking)²

Nachstellungen, Drohungen und Belästigungen können nach einer Trennung noch jahrelang anhalten und sich für die Opfer sehr einschränkend und bedrohend auswirken. Für diese Form von Gewalt (nicht nur in Trennungssituationen) wird der Begriff Stalking verwendet. Der Ausdruck kommt aus dem Englischen und bedeutet ursprünglich „auflauern, heranzirkeln“. Inzwischen steht der Begriff für das fortgesetzte Verfolgen, Belästigen und Terrorisieren eines Mitmenschen. Am häufigsten vorkommende Handlungen sind aufdringliche Belästigungen über einen längeren Zeitraum mittels Telefon, SMS, Briefen, E-Mails, unerwünschten Besuchen oder das Auflauern zu Hause oder bei der Arbeitsstelle. Relativ häufig sind auch Drohungen, z.B. der Ex-PartnerIn zu schaden oder ihr etwas zu zerstören, die Ankündigung eines Selbstmords, die Androhung von physischer Gewalt oder Mord, Drohung mit/oder Entführung der Kinder. Es kommt immer wieder vor, dass Stalking-Fälle mit der Ermordung der Ex-Partnerin enden.

Gemäss einer deutschen Studie (Hoffmann 2005) handelt es sich bei den Stalkern in der Mehrzahl um Männer (81%), in 49% der Fälle waren es Ex-Partner, die Opfer hingegen sind mehrheitlich Frauen (80%). Das Ausmass von Gewalttätigkeiten bei Stalking war in dieser Untersuchung beunruhigend hoch: 39% der Betroffenen gaben an, körperliche Angriffe des Stalkers erlebt zu haben. Jedes fünfte Opfer berichtete über schwerere Formen von Gewalt, wie Faustschläge oder Angriffe mit Waffen. Mehrheitlich zielt Stalking allerdings darauf ab, psychische oder psychosoziale Schäden zuzufügen. Insbesondere Männer, die sich wegen Trennung und Scheidung zurückgewiesen fühlen, entwickeln eine gefährliche Mischung aus Verletzung, Wut und Gewaltbereitschaft. Frauen, die bereits während der Partnerschaft Gewalt erlitten, und sich aus der Beziehung lösen möchten, sind besonders gefährdet, Opfer von Stalking zu werden.

3. Gewalt im Kontext von Sorge- und Besuchsrecht

Hat ein Paar gemeinsame Kinder, können ungelöste Situationen um das Sorge- und Besuchsrecht dazu missbraucht werden, der Ex-Partnerin oder dem Ex-Partner zu schaden. Das Sorgerecht wird in der Regel derjenigen Person zugesprochen, die vor der Trennung hauptsächlich für die Betreuung und Erziehung der Kinder zuständig war. Aufgrund der weit

² Weitere Informationen zum Thema „Stalking“ finden Sie auf unserem Informationsblatt „Stalking: bedroht, belästigt, verfolgt“ auf unserer Webseite www.gleichstellung-schweiz.ch unter dem Link: Hintergründe kennen – zielgerichtet handeln → Informationsblätter – kurz und konzentriert

verbreiteten geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung sind dies mehrheitlich die Mütter. Gemäss Familienbericht 2004 des Eidg. Departements des Innern (EDI 2004) wird in 66% der Fälle das Sorgerecht für die Kinder der Mutter zugesprochen. In 25% der Fälle nehmen es Mutter und Vater weiterhin gemeinsam wahr. Der Anteil der Väter, die das Sorgerecht zugesprochen erhalten, liegt derzeit bei 7%. Weniger als 1% der Kinder lebt nach der Scheidung weder bei der Mutter noch beim Vater.

Die im Zusammenhang mit dem Sorgerecht ausgeübte Gewalt ist stark geschlechtsspezifisch geprägt.

Frauen greifen eher zu folgenden Gewaltmitteln: Verleumdungen oder Falschanschuldigungen des Ex-Partners, um das alleinige Sorgerecht für sich zu beanspruchen; Verweigerung des Besuchsrechts, Nicht-Anerkennung der väterlichen Erziehungskompetenz, gezielte Vereinnahmung der Kinder und Entfremdung vom Vater.

Männer hingegen bevorzugen eher folgende Gewaltmittel: Drohungen oder körperliche Angriffe, Drohungen, den Kindern etwas anzutun oder diese zu entführen, Diffamierung der Ex-Partnerin, um ihre Erziehungsfähigkeit in Frage zu stellen, Vernachlässigung der Pflichten gegenüber den Kindern. Eine besondere Form von Gewalt droht Frauen, die als Folge der gewaltbelasteten Beziehung psychologische oder psychiatrische Hilfe benötigen und/oder suchtmittelabhängig geworden sind. Sie müssen befürchten, vom Ex-Partner als krank bezeichnet zu werden, um ihnen die Erziehungskompetenz abzuspochen.

Für Frauen, die bereits in der Paarbeziehung Gewalt erlitten haben, ist die Ausübung des Besuchsrechts häufig mit der erhöhten Gefahr verbunden, bedroht oder tätlich angegriffen zu werden, daher sollten Besuchsrechtsregelungen auch immer unter dem Aspekt der Sicherheit für Frauen und Kinder getroffen werden.

D. Massnahmen / Handlungsbedarf

In erster Linie ist es wichtig, Trennungsgewalt überhaupt wahrzunehmen. Im persönlichen, sozialen und institutionellen Umfeld gehen die meisten davon aus, dass mit der Trennung der Paare das Gewaltproblem gelöst sei. Ein Perspektivenwechsel ist nötig.

Ein koordiniertes Handeln kann (potentielle) Opfer besser schützen. Rechtliche Grundlagen brauchen soziale Begleitinstrumente für alle Betroffenen (Opfer, Gewaltausübende, Kinder), um die gewünschte Wirkung zu erzielen. Eine engere und verbindlichere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen (Sozialdienste, Opfer- und Täterberatung, Polizei, Strafverfolgung, Gerichte, etc.) ist nötig. Ein Zusammenwirken und Koordinieren geeigneter Massnahmen, die unter Einbezug von Fachleuten auf Opfer- und auf Täterseite eingeleitet und überprüft werden, haben mehr Aussicht auf Erfolg als einzelne, isolierte Massnahmen.

1. Rechtliche Möglichkeiten

Es gibt rechtliche Möglichkeiten, sich gegen Trennungsgewalt zu wehren und zu schützen. Sowohl das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) als auch das Strafgesetzbuch (StGB),

sowie gesetzliche Grundlagen in den Kantonen bieten Möglichkeiten Opfer von Gewalt zu schützen³.

2. Beratung und Intervention bei gewaltbetroffenen Frauen

Für gewaltbetroffene Frauen kann eine Trennung vom gewalttätigen Partner die Gefährdung erhöhen. Manche Frauen machen jedoch die Erfahrung, dass die Gewalttätigkeiten ihres (Ex-)Partners von Aussenstehenden – auch von Fachpersonen – als Partnerschaftsprobleme oder Falschanschuldigungen dargestellt und verharmlost werden. Die berichteten Gewalthandlungen sind jedoch immer ernst zu nehmen. Insbesondere bei Trennungsabsichten muss eine mögliche Gefährdung besonders sorgfältig abgeklärt werden.

Bei der Regelung des Besuchsrechts ist nicht nur der Gefährdung der Kinder, sondern auch einer möglichen Gefährdung der Mutter Rechnung zu tragen. Die Anordnung eines begleiteten Besuchsrechts erweist sich in vielen Fällen als geeignete Massnahme.

Auch bei polizeilichen Interventionen und im Rahmen von Strafverfahren kommt der Einschätzung der Gefährdung eine grosse Bedeutung zu. Das Gefahrenpotenzial wird leider häufig unterschätzt. Dieses kann erst dann richtig eingeschätzt werden, wenn die einzelnen Ereignisse in ihrer kumulativen Wirkung aufeinander gesehen werden. Dies trifft insbesondere auch auf Stalking zu.

3. Männerspezifische Angebote

Viele Männer sehen sich durch Trennung und Scheidung ihrer Rechte beraubt. Zudem geraten sie oft in soziale und finanzielle Not. Männerspezifische Angebote, die sich an den Befindlichkeiten und Bedürfnissen der Männer ausrichten, leisten hier einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Trennungsgewalt.

Das polizeiliche und justizielle Instrumentarium bietet für Opfer in den wenigsten Fällen einen umfassenden Schutz. Deshalb sind zusätzlich geeignete, *verpflichtende* Massnahmen auf der psychosozialen Ebene zu treffen, damit gewalttätige Männer in und nach einer Trennung nicht sich selbst überlassen sind. Eine Möglichkeit dazu bilden Trainingsprogramme für gewaltausübende Männer, die bereits in einigen Kantonen angeboten werden.

4. Unterstützung für die Kinder

Noch gibt es kaum Unterstützungsangebote für Kinder. Kinder sind von der Gewalt zwischen den Eltern immer betroffen, auch wenn sie selbst nicht direkt Gewalthandlungen ausgesetzt sind. Es ist deshalb wichtig, die Situation der Kinder abzuklären und ihre Bedürfnisse nach Unterstützung wahrzunehmen. Ein Beratungs- oder Therapieangebot für Kinder ist sinnvoll, damit sie die Gewalterfahrungen verarbeiten können. Im Sinne der Gewaltprävention muss Kindern die Gelegenheit gegeben werden, andere Rollenmodelle und Möglichkeiten der Konfliktbewältigung kennen zu lernen. Ebenfalls wichtig sind angstfreie und unbelastete Freiräume und Spielmöglichkeiten. Ein professionelles, ausserhäusliches Kinderbetreuungsangebot kann dabei wichtige Funktionen übernehmen.

³ Weitere Informationen finden Sie auf unserem Informationsblatt „Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung“ auf unserer Webseite www.gleichstellung-schweiz.ch unter dem Link: Hintergründe kennen – zielgerichtet handeln → Informationsblätter – kurz und konzentriert

E. Quellen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). 2004. Gewalt in Paarbeziehungen In: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Bonn. <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/publikationen.html>

Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Zürich und Maternité Inselhof Triemli Zürich (Hrsg.). 2004. Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum – Repräsentativbefragung bei Patientinnen der Maternité Inselhof Triemli. Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie. Bern.

Decurtins Lu, Meyer Peter (Hrsg.). 2001. Entschieden – Geschieden. Was Trennung und Scheidung für Väter bedeuten. Chur/Zürich.

EDI-Eidgenössisches Departement des Innern (Hrsg.). 2004. Familienbericht 2004: Strukturelle Anforderungen an eine bedürfnisgerechte Familienpolitik. Bern.

Egger Renate. 1995. Gewalt gegen Frauen in der Familie. Wien.

Gillioz Lucienne, De Puy Jacqueline, Ducret Véronique. 1997. Domination et violence envers la femme dans le couple. Genève.

Hoffmann Jens, Voss Hans-Georg W. (Hrsg.) 2005. Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung. Wiesbaden.

Killias Martin, Simonin Mathieu, De Puy Jacqueline. 2004. Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan. Results of the International Violence against Women Survey (mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse in deutscher Sprache). Lausanne.

Seith Corinna. 2003. Öffentliche Interventionen gegen häusliche Gewalt. Zur Rolle von Polizei, Sozialdienst und Frauenhäusern. Frankfurt am Main.

Auf unserer Webseite www.gleichstellung-schweiz.ch finden Sie weitere Informationsblätter zu verschiedenen Aspekten des Themas häusliche Gewalt.

In der öffentlichen Fachbibliothek und Dokumentationsstelle des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann finden Sie rund 8000 Publikationen zu Gewalt- und Gleichstellungsthemen: Sachbücher, Fachzeitschriften, wissenschaftliche Zeitschriften sowie nicht veröffentlichte Texte (graue Literatur) → www.gleichstellung-schweiz.ch